

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang (BBZM)

Animation and Game Master of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Vom 27.06.2023

Gültig ab 01.04.2024

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zulassungskommission	3
§ 3	Bewerbung	3
§ 4	Form der Eignungsfeststellung.....	4
§ 5	Erster Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung.....	4
§ 6	Zweiter Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung.....	5
§ 7	Ergebnis der Eignungsfeststellung	5
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoss	6
§ 9	Inkrafttreten.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang Animation and Game.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat setzt nach § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission aus zwei Professorinnen oder Professoren ein, welche von der oder dem Zulassungsbeauftragten nach § 5 Abs. 2 ABZM geleitet wird. Es wird eine Vertretungsregelung getroffen.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss einschließlich der erforderlichen Unterlagen für die Zulassung zum Wintersemester in der Regel bis zum 15. Juli und für die Zulassung zum Sommersemester in der Regel bis zum 15. Januar bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für internationale Bewerberinnen und Bewerber gelten besondere Bewerbungsfristen – und liegen grundsätzlich vor den o.g. Terminen – diese werden in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (2) Bei der Bewerbung muss entweder der Studienschwerpunkt „Technical Direction“ oder „Creative Direction“ gewählt werden. Eine zeitgleiche Bewerbung für beide Studienschwerpunkte ist nicht zulässig.
- (3) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a. Das Abschlusszeugnis des grundständigen Bachelor- oder des Diplomstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das Diploma Supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts.
 - b. Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse. Erforderlich ist mindestens Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens GER. Der Nachweis der Englischkenntnisse darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als 2 Jahre sein. Die für die Zulassung gültigen Zertifikate werden auf der Internetseite des Studiengangs veröffentlicht.
 - c. Ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache.
 - d. Motivationsschreiben (Personal Statement) in englischer Sprache im Umfang von mindestens einer, maximal zwei Standardseiten à 2.300 Zeichen inkl. Leerzeichen, welches das Interesse am Masterstudiengang Animation and Game sowie an dem gewählten Studienschwerpunkt begründet.
 - e. Digitales Portfolio mit fünf einschlägigen Arbeitsproben.
 - f. Exposé über ein im Rahmen des Masterstudiums angestrebtes fachbezogenes Forschungs- und Entwicklungsfeld in englischer Sprache im Umfang von mindestens zwei, maximal drei Standardseiten à 2.300 Zeichen inkl. Leerzeichen;
 - g. Falls vorhanden: Nachweis von einschlägiger Praxiserfahrung nach dem Studienabschluss (Arbeitszeugnisse oder Empfehlungsschreiben, aus denen Art und Umfang der praktischen Tätigkeit hervorgehen).
- (4) Die Unterlagen müssen vollständig eingereicht werden. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt dies zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.

§ 4 Form der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung erfolgt in Hinblick auf den gewählten Studienschwerpunkt nach schwerpunktspezifischen Kriterien. Genaueres regeln § 5 und § 6.
- (2) Die Eignungsfeststellung findet in zwei Prüfungsabschnitten statt: Der erste Prüfungsabschnitt 1 besteht in der Prüfung der eingereichten Bewerbungsunterlagen entsprechend § 3. Der zweite Prüfungsabschnitt besteht in einem Fachgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Prüfungsabschnitt ist das Bestehen des ersten Prüfungsabschnittes. Bei Nichtbestehen des ersten Prüfungsabschnittes erfolgt ein Ausschluss aus dem Verfahren.

§ 5 Erster Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung

- (1) Im ersten Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung für den Studienschwerpunkt „Technical Direction“ werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
 - a. Gesamtnote des grundständigen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums - maximal 30 Punkte. (Formel: Punkte = $10 * (4,0 - \text{Gesamtnote})$).
 - b. Einschlägigkeit des grundständigen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums - maximal 20 Punkte. Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet. (Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1).
 - c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 10 Punkte. Es werden die einschlägigen Praxismonate (max. 10 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt. (Formel: Punkte = Anzahl Praxismonate).
 - d. Exposé - maximal 30 Punkte. Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Bewertung sind fachliche und schwerpunktspezifische Aktualität und Relevanz des dargestellten Forschungs- und Entwicklungsfelds, Grad der inhaltlichen Komplexität und Differenziertheit, Qualität der wissenschaftlichen Argumentation, Relevanz der herangezogenen Referenzen, Qualität der sprachlichen Formulierung. (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission).
 - e. Digitales Portfolio - maximal 70 Punkte. Es wird die Qualität der Arbeitsproben bewertet. Kriterien für die Bewertung sind fachliche und schwerpunktspezifische Relevanz, Originalität, Konzeptionstiefe, Komplexität, Qualität der Methodik, technologische Qualität und Umfang der Umsetzung, Qualität der Dokumentation. (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilungen aller Mitglieder der Zulassungskommission).
- (2) Im ersten Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung für den Studienschwerpunkt „Creative Direction“ werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
 - a. Gesamtnote des grundständigen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums - maximal 30 Punkte. (Formel: Punkte = $10 * (4,0 - \text{Gesamtnote})$).
 - b. Einschlägigkeit des grundständigen Bachelorstudiums oder Diplomstudiums - maximal 20 Punkte. Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet. (Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1).
 - c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 10 Punkte. Es werden die einschlägigen Praxismonate (max. 10 Monate) nach dem Studienabschluss berücksichtigt. (Formel: Punkte = Anzahl Praxismonate).
 - d. Exposé - maximal 30 Punkte. Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind fachliche und schwerpunktspezifische Aktualität und Relevanz des dargestellten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens, Grad der inhaltlichen Komplexität und Differenziertheit, Qualität der wissenschaftlichen Argumentation, Relevanz der herangezogenen Referenzen, sprachliche Formulierung.

(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission).

- e. Digitales Portfolio - maximal 70 Punkte. Es wird die Qualität der Arbeitsproben bewertet. Kriterien für die Bewertung sind fachliche und schwerpunktspezifische Relevanz, Originalität, Konzeptionstiefe, Komplexität, Qualität der Methodik, gestalterische Qualität und Umfang der Umsetzung, Qualität der Dokumentation. (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilungen aller Mitglieder der Zulassungskommission).
- (3) Zur Teilnahme am zweiten Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung werden Bewerberinnen und Bewerber zugelassen, die im ersten Abschnitt insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht haben. Bewerberinnen und Bewerber, die weniger als 80 Punkte erzielen, scheidern aus dem Verfahren aus, da eine ausreichende Eignung für den Studiengang und den gewählten Studienschwerpunkt nicht nachgewiesen wurde.

§ 6 Zweiter Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung

- (1) Der zweite Prüfungsabschnitt besteht in einem Fachgespräch von in der Regel 15 Minuten Dauer. Das Fachgespräch wird in englischer Sprache geführt. Es findet in Form einer Telefonkonferenz oder Online-Konferenz statt. Hierfür hat sich die/der Bewerberin/Bewerber entsprechend den zeitlichen Vorgaben der Zulassungskommission zur Verfügung zu halten.
- (2) Im zweiten Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
 - a. Allgemeine Fachkompetenz - maximal 20 Punkte.
 - b. Spezifische Fachkompetenz in Hinblick auf den gewählten Studienschwerpunkt - maximal 20 Punkte.
 - c. Interdisziplinäre Kompetenz, Fähigkeit zur wissenschaftlichen, künstlerischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontextualisierung – maximal 10 Punkte.
 - d. Intellektuelle Flexibilität, Fähigkeit zur kritischen und differenzierten Reflexion von fachbezogenen Phänomenen und/oder Problemstellungen - maximal 10 Punkte.
 - e. Kommunikationsfähigkeit- maximal 10 Punkte.
 - f. Qualität der Selbstpräsentation- maximal 10 Punkte.
- (3) Der zweite Prüfungsabschnitt ist bestanden, wenn eine Punktzahl von mindestens 40 Punkten erreicht wird.

§ 7 Ergebnis der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignung für den Masterstudiengang im gewählten Schwerpunkt wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber im ersten Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung mindestens 80 Punkte, sowie im zweiten Prüfungsabschnitt der Eignungsfeststellung mindestens 40 Punkte erzielt.
- (2) Eine nicht bestandene Eignungsfeststellung für den Masterstudiengang Animation and Game kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Eignungsfeststellung kann entweder nochmals der gleiche Studienschwerpunkt oder stattdessen der andere Studienschwerpunkt gewählt werden.
- (3) Ein bestandenes Zulassungsverfahren ist ab dem Zeitpunkt des Bestehens für zwei weitere Prüfungszeiträume lang gültig.
- (4) Die Wiederholung des Zulassungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Teilnahme versucht hat, zu täuschen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Kann eine/ein Studienbewerberin/Studienbewerber aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Eignungsprüfung nicht fortsetzen, wird sie/er zur Nachprüfung zugelassen, sofern sie/er dies unverzüglich bei der Eignungsprüfungskommission beantragt und die Hinderungsgründe durch geeignete Nachweise glaubhaft macht. Die Entscheidung über die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden der Eignungsprüfungskommission.
- (2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile, die wegen Verhinderung nicht abgelegt werden konnten. Eine Nachprüfung ist nur bis zum 31.08. bei Bewerbung zum Wintersemester sowie bis zum 01.03. des jeweiligen Prüfungsjahres möglich. Kann diese nicht wahrgenommen werden, erfolgt der Ausschluss vom Verfahren.
- (3) Unternimmt eine/ein Studienbewerberin/Studienbewerber den Versuch, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so gilt die gesamte Eignungsprüfung als nicht bestanden. Die Wiederholung ist ausgeschlossen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme einer Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidung nach den Sätzen 1, 2 und 3 trifft die/der Vorsitzende der Prüfungskommission, nach vorheriger Anhörung der Studienbewerberin/des Studienbewerbers.
- (4) Ein unentschuldigtes Nichterscheinen zur Prüfung wird als nicht bestanden bewertet und protokolliert.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Dieburg, 27.06.2023

Prof. Dr. Stefan Schmunk (Dekan)